

A u f k ü n d i g u n g
des Laibacher Zeitungs-Verlegers.

Schon neigt sich das gegenwärtige äußerst werkwürdige Jahr, und steht im Begriffe sich in die unabsehbaren Tiefen der Ewigkeit zu verlieren. Alle Vorfälle von Wichtigkeit, — sie mögen sich im Inn- oder Auslande diese 12 Monate hindurch auf unserm Erdballe ergeben haben, — hab' ich Ihnen, verehrungswerthe Leser meiner Zeitungsblätter, treulich mitgetheilt, und Sie waren großmüthig genug, solche jederzeit gütig anzunehmen. Bey diesem Gedanken fühle ich so ganz die heilige Pflicht, die Sie mir dadurch aufgelegt haben, Ihnen den wärmsten Dank für Ihre gütige Aufnahme hier öffentlich abzustatten, und mich Ihrem fernern Wohlwollen zu empfehlen.

Der Menschen, Länder, Städte, und Staaten verschlingende, vor einigen Jahren noch Usurpations — seit 2 Jahren aber mit glücklichen Erfolg gekrönte gerechte Krieg — hat zum Vergnügen der Menschenfreunde ausgedonnert; der über Millionen Leichen, über unzählige in Schutt gestürzte Mauern wandelnde Würgengel hat sein Schwert in die Scheide gesteckt, ist von allen deutschen Thuren abgetreten, und hat sie dem lange davon verschüchtern Engel des hohen Friedens, hoffentlich auf ewige Weltzeiten eingeräumt. Es wird folglich den Zeitungs-Ärtern an Stoff fehlen? — Nein! denn ich kaun mich zur Ehre der Menschheit, unmbglich überreden, daß Patrioten, und Menschenfreunde Nachrichten von Länderverheerungen, Besizerföhrungen, Strömen vergossenen Menschenblutes, und andern Verwüstungen der Kriegsflamme mehr behagen können, als Geschichten der glücklicheren Menschheit, und die glänzenden Früchte des Friedens, welche diesen glücklichen Mangel an Stoff in unsern Blättern reichlich ersetzen, und die Wißbegierde unserer verehrten Leser vollkommen befriedigen werden.

Die Einrichtung und die Preise dieses künftigen Zeitungsblattes bleiben, wie in diesem gegenwärtigen Jahre, wann nicht besondere Umstände eintreten; nämlich: für die Stadt jährlich 6 fl. 30 fr., halbjährig 3 fl. 15 fr. Mit Kouvert durch die Boten, jährlich 7 fl. 30 fr., halbjährig 3 fl. 45 fr. Mit postämtlicher Versendung, jährlich 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 fr. Für jede Einschaltung in das Intelligenzblatt bis gegen 15 Zeilen, wird 1 fl. von 15 bis gegen 30 Zeilen 1 fl. 30 fr., und wann solche bis gegen eine ganze Seite oder darüber beträgt, wird der Betrag, besonders dafür bestimmt werden. Nur ersuchen wir, den Betrag zugleich mitzusenden, indem diese Nachrichten immer vor jenen, bey welchen das Geld nicht beyliegt, den Vorzug haben.

Zugleich werden die Herren Abnehmer gebethen, von den noch in Rückstand habenden Pränumerationen den Betrag gütigst einzusenden, und die Bestellung bey Zeiten machen zu wollen.

Joseph Sassenberg,
Verleger.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Helena Wreselnig, als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Maria Franzisca, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des alhier verstorbenen Johann Wreselnig, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 15. Jänner 1816. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte hiemit bestimmten Tagsatzung so gewiß gebüßig darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach am 5. Dezember. 1815.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassvermögen des alhier verstorbenen Domherrn Joseph Pinhac gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten April 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse Dr. Maxim Warzbach unter einseitiger Substituierung des Dr. Anton Kallan bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verlauf des erstgesagten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert, des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Laibach den 1. Dezember 1815

Convocations = Edict.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Kav. Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 23. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Anton Kallan, unter Substituierung des Dr. Maximian Warzbach, bey diesem Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden vorlangt, zu erweisen, als widrigen nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. November 1815.

K r e i s ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

V e r l a u t b a r u n g .

(1)

In Gemäßheit einer hohen Subernial-Verordnung vom 10. empf. 12. d. M. Zahl 12930. wird am 15. des künftigen Monats Jänner 1816 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die Lieferung des Getreidbedarfs für das k. k. Adrianer-Oberbergamt zu Befriedigung der für das nächst eintretende 2te Militär-Quartal 1816 mit 2340 M. De. Mezen Weizen, und mit 3810 M. De. Mezen Korn ausgewiesenen Erforderniß in dieser k. k. Kreisamts-Kanzley mittelst einer öffentlichen Versteigerung an denjenigen hinabgegeben werden, der es auf sich nimmt, von dem angezeigten Bedarfe 780 Mezen Weizen, und 1270 Mezen Korn bis längstens bis 15ten Februar, 780 Mezen Weizen, und 1270 Mezen Korn 10. März, und endlich das letzte Drittel mit eben so viel Weizen und Korn längstens bis letzten März 1816 in guter, reiner, und gesunder Gattung, und zwar den M. De. Mezen Weizen

gen, im Gewichte von wenigstens 84 Pf., und den Mehen Korn im Gewichte von wenigstens 76 Pf., um die wohlfeilsten Preise in das k. k. Frieraner-Magazin in Oberlaibach einzuliefern, und zur Sicherstellung seiner Kontrakt-Verbundlichkeit eine annehmbare fideiussorische Caution von 600 fl. in Con. Münze hier im Lande zu leisten, und das dießfällige Sicherheits-Instrument bey diesem Kreisamte bis zur kontraktmäßig vollendeten Lieferung zu hinterlegen.

Sämmtliche Pachtlustige werden demnach aufgefordert, zu dieser Versteigerung an den obfestgesetzten Tage, und zur festgesetzten Stunde in diese Kreisamts-Kanzley zu erscheinen, und alda ihre Offerte zu Protokoll zu geben.

Uebrigens können die näheren Versteigerungsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 2. Dezember 1815.

Bekanntmachung des k. k. Villacher Kreisamtes (2)

Bei diesem k. k. Kreisamte ist die Stelle des zweyten Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von drey hundert Gulden Metall-Münze erlediget worden.

Diejenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit denen nöthigen Fähigkeits- und Moralitäts-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 14. Jänner 1816 bey diesem k. k. Kreisamte einzureichen. Villach am 29. November 1815.

Bekanntmachung des k. k. Laibacher Kreisamtes. (2)

Man hat oben Orts für gut befunden, den Bedarf von 225 Centen Potasche für die k. k. Glas-Fabrik zu Sagor in Unterkrain in dem nächstkommenden Jahre 1816 mittelst des Weges der öffentlichen Versteigerung herbeizuschaffen.

Diese öffentliche Versteigerung wird am 3. des kommenden Monats Jänner 1816 Vormittags um 10 Uhr in der hierortigen Kreisamts-Kanzley abgehalten werden, wobey folgende Bedingnisse festgesetzt sind:

1ten) Wird zum Aukruß-Preis das prätium Fisci mit 17 fl. 30 kr. pr. Centen Netto-Gewichts angenommen, die Lieferung aber dem Mindestbietenden überlassen werden.

2ten) Muß die Potasche unverfälscht, rein, trocken, und ganz ächt kalzinirt seyn, dergestalt, daß, wenn ihr eine dieser Eigenschaften fehlen sollte, die Potasche nicht angenommen, sondern zur Disposition des Lieferanten liegen bleiben, und ihm auf dessen Kosten rückgesendet werden würde.

3ten) Hat der Lieferant die Potasche bis zur Glas-Fabrik zu Sagor franco zu stellen, und sich

4ten) zu verbinden, 225 Centen binnen 7 Monaten, nämlich vom 1. Jänner bis letzten July 1816 in 3 Raten dergestalt dahin bezustellen, daß mit Ende Jänner 75, mit Ende April 75, und mit Ende July 75 Centen um so gewisser abgeliefert werden, als im Widrigen die Verantwortung der Glas-Fabrik zu Sagor berechtigt seyn solle, das abgängige, oder nicht kontraktmäßig gelieferte Quantum auf Gefahr, und Kosten des Lieferanten um was immer für einen Betrag einzukaufen, zu welchem Ende derselbe

5ten) bey Eröffnung der Lizitation eine Caution von 200 fl. entweder im Baren, oder fideiussorisch leisten zu können, sich auszuweisen, und solche im Falle dieß erstandenen mindesten Anbothes nebst Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens sogleich einzulegen haben wird.

6ten) Wird dem Lieferanten die sogleiche Bezahlung der gelieferten ächt, und kontraktmäßig befundenen Potasche, und zwar den Centner im Netto-Gewichte auf der Aerarialwaage zu Sagor abgewogen, um den erstandenen Preis aus der Fabrikcasse zu Sagor zugesichert, und nach jeder Lieferung sogleich in Metall-Münze gegen klassenmäßig gestempelte Quantung geleistet werden.

7ten) Wird sich über die Lizitation die höhere Bestätigung vorbehalten, jedoch bleibt der Mindestbietender für den gemachten Anboth bis Einlangung derselben verbindlich, und nach abgeschlossener Lizitation wird kein Anboth, wenn er auch noch so vortheilhaft wäre, mehr angenommen, übrigens wird nach erfolgter Ratifikation der Kontrakt mit dem den mindesten Anboth machenden Lieferanten in Gemäßheit dieser Bedingnisse abgeschlossen werden, wozu derselbe den klassenmäßigen Stempel für ein Exemplar zu bezahlen haben wird.

Zu dieser Lizitation werden nun in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 1. Empf.

4. d. M. 3. 12704 die sämmtlichen Kontraktblustigen, vorzüglich aber die Potaschen-Fabri-
kanten und Besitzer am obbesetzten Tage zur festgesetzten Stunde geziemend eingeladen.
K. k. Kreisamt Laibach am 5. Dezember 1815.

Vermischte Anzeigen.

Convocations-Edict. (1)

Auf Ansuchen der zur Verlassmassa des seeligen zu St. Märthen bey Littay, am 2. Jänner
1. J. verstorbenen diezherrschastlichen Unterhans, und Halbhüblers Anton Bresnifer, erklär-
ten Erben, wird die diezherrschastliche Abhandlungstagsakung hiemit auf den 11. k. M. Jänner 1816
mit dem Anhange ausgeschrieben, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechts-
titel einige Forderungen an gedachten Verlaß zu stellen vermeinen, solche am besagten Tage
so gewiß gehörig anmelden, und liquidiren sollen, als widrigens dieser Verlaß abgethan, und
denen betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Sittich am 2. Dezember 1815.

Vorrufungs-Edict der Jakob Ignaz Fautischen Testat-Erben. (1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee als Abhandlungsinstantz des am 25.
Juny 1. J. zu Mitterdorf ohne Testament verstorbenen Herrn Jakob Ignaz Fauth, gewesenen
Verwalters der hochfürstl. Herrschaft Pölland, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene,
welche auf den gedachten Verlaß einen Erbanspruch haben, oder zu haben vermeinen, sich vom
4. September 1. J. an zurechnen, binnen einem Jahre so gewiß anmelden sollen, als widri-
gens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach
ausgemacht, und jenen aus den sich Anmelnden eingantwortet werden würde, denen es nach
dem Gesetze gebühret. Bezirksgericht Gottschee am 4. September 1815.

Ankündigung. (2)

Bei dem J. De. Oberfeldkriegs-Kommissariate ist täglich von früh 8 bis Mittag 1 Uhr,
und vom Nachmittags 3 bis Abends 6 Uhr, um den festgesetzten Preis das Exemplare zu 3 fl.
W. W. zum Besten des allgemeinen Invaliden-Fondes zu bekommen.

Allgemeines Elementar-Alphabet, Logometrie, Ortographie, Logosophie, die diplomatisch-
und Current-Schrift des ganzen menschlichen Geschlechtes, auf ewige Gesetze der Natur ge-
gründet — mit deutschen und lateinischen Texten, herausgegeben von dem Herrn Gutsbesitzer, und
des Pester-Comitats, Aßessor Alexander v. Rib. Das erste und wesentliche Mittel der Wis-
senschaften sind die Sprache und Schrift, aber leider! indem die eine Motivifikation der mensch-
lichen Stimme, der Ton, ein Gegenstand des bloßen Vergnügens, schon eine mathematische
Scala hat, so hat die andere Motivifikation der menschlichen Stimme, die Sprache, ein Gegen-
stand der ersten Nothwendigkeit, nach mehreren Jahrtausenden, als die Welt steht, weder
eine Scala, weder ihre Gesetze, so daß weder ein wahres Alphabet, noch weniger eine Or-
tographie vorhanden ist.

Alle Völker der alten und neuen Welt, behielten sich aus Mangel mehrerer Elemen-
tar-sprachstoffe eines unvollständigen und wegen Einschaltung blosser Conjunctionen eines über-
vollständigen Alphabets, auf diesen mangelhaften Grund sind die Ortographien der Völker ge-
baut, sie versuchten die abgehenden Sprachstoffe, durch Zusammensetzungen anderer schon be-
kannter zu erzwingen, indem aber die Elementar-Sprachstoffe darum sich durch Zusammen-
setzungen nicht erzielen ließen, weil selbe Elementar sind, so entstand hieraus eine seltsame
Verschiedenheit der Ortographien unter den Völkern, das Uebel wurde auf den eingegangenen
Weg unheilbar.

Wie schwer diese ersten Fehlritte unserer Vorfäter auf uns lasten, bezeigen hinlänglich
die in den alten Sprachen für uns ganz in Verlohr gerathenen Nahmen so vieler Völker,
Personen, Länder, Städte, Orter, Thiere, Pflanzen, Flüsse, Berge, ganzer Gänge, Bedeu-
tungen, ja ganze Künste, welche ausgestorben sind.

So nachtheilig trafen die nämlichen Folgen, die jetzt lebenden, auch unsere eigenen Mut-
tersprachen, denn weil dem Mangelhaften das Unflätte wesentlich eigen ist, so sind wir durch
die immerwährenden Veränderungen der Schreibarten gezwungen, für die Vorzeit mehrere Alpha-
bete und Ortographien zu erlernen, und doch gieng vieles in unserer eigenen Muttersprache

für uns unwiederrufflich verloren, wir sind bemüht, bey Entzifferung unserer alten Schriften und Urkunden, meistens mit bloßen Muthmassungen uns zu begnügen.

Die Gegenwart ist nur das besser daran, daß sie sich in Schriften zu Hause und für die Gegenwart versteht, von der Zukunft hat sie das Loos der nämlichen Veränderungen zu erwarten, keine gegenwärtige Schreibart ist geeignet, fremde Ausdrücke richtig zu schreiben, wir sind zum größten Nachtheil der menschlichen Wissenschaften bemüht, Wörterbücher fremder Völker ganz zu entbehren, — wir sind bemüht uns mit unsern Landkarten, welche aus nämlichen Ursachen unrichtige Benennungen fremder Derter enthalten, irre führen zu lassen, es verunglückten die meisten gerichtlichen Nachsuchungen der Personen und Derter im fernem Auslande, indem die angesuchten Behörden, weder die Person, weder den Ort zu entziffern im Stande sind.

Aber indem wegen der Fortdauer der nämlichen Ursachen, das Wandelbare und Unstäte der Schreibarten auch fortdauern, und die Abweichung von dem Wahren, vermög ihrer progressiven Natur immer größer werden muß, welches Erbtheil hinterlassen wir unserer Nachkommenchaft? Wir setzen sie die Gefahr aus, daß von dem großen Schatz unserer Wissenschaften das Meiste für sie verloren gehe, und selbst das, was von Untergang vielleicht gerettet wird, ein weit zweifelhafteres Erbtheil werde, als das anstige, welches wir größtentheils von den Griechen und Römern ererbten, über dessen Berichtigung, wenn wir auch manchemal zum Glück des menschlichen Wissens in der benannten Sache übereinkommen, uns darüber noch immer entzweyen, ob die Benennung so oder anders auszusprechen sey.

Ich würdigte den Gegenstand, und es gelang mir die Scala der menschlichen Sprache, sammt ihren unveränderlichen ewigen Gesetzen zu entdecken, mittels welcher wir eine jede Melodie durch die musikalische Scala, so auch eine jede menschliche Aussprache durch die Sprach-Scala der ewigen Erinnerung der Nachwelt rein, metrisch, und mit einer mathematischen Gewißheit überliefern können.

Die Natur selbst begreift in sich zwey verschiedene Schreibarten, die diplomatische, in welcher alle Schriftzeichen ohne Zusammenziehung zweyer in eines, und die Cursive, in welcher die durch bestimmte Gesetze der Affinität zusammenfließende Sprachstoffe in einem Schriftzeichen zusammen gezogen ausgedrückt werden, folglich können in die Zukunft alle Urkunden der ewigen Erinnerung der spätern Nachwelt, ohne aller Gefahr der künftigen Mißdeutung in der eigentlich diplomatischen Schrift richtig überliefert werden, es können in beyden Schreibarten alle Benennungen der Völker Länder Städte, Derter, Personen, Kunstwörter auf ewige Zeiten fixirt werden, es können in den Landkarten die Benennungen fremder Derter mit einer Gewißheit aufgezeichnet werden, es können Wörterbücher aller Völker der Welt mit einer mathematischen Reinheit verfaßt werden, es kann in einer jeden Sprache, die kleinste Abweichung des Dialekts richtig ausgedrückt werden, es wird nimmer nöthig seyn, die Kinder mit den weitleufigen, und doch mangelhaften idiomatischen Orthographien zu erschweren; die Orthographien der menschlichen Sprache, Scala haben eine einzige Regl, es wird nicht nöthig seyn, die Jugend mit der Maßlehre in der metrischen Poesie zu erschweren, ein jeder Sprachstoff hat in den Sprachstufen seine gemessene Dauer, wodurch das Maß eines jeden Sprachgliedes arithmetisch bestimmt ist, es sind endlich die Menschen in Stand gesetzt, alle möglichen Aussprachen der entferntesten Völker der Erde mit einer solchen Reinheit zu schreiben, und auszusprechen, daß sie selbst von den Eingebornen nicht zu unterscheiden sind.

Es ist einzuwenden, daß die siche Umfassung der gegenwärtigen Schreibarten nicht unmöglich, sondern mit großen Schwierigkeiten verbunden sey, aber selbst bis dahin, als die dem Vornehmsten fortwährend zufließende Tendenz der Welt, dem Zeitpunkt herbeiführen mag, ist das Elementar-Alphabet und Schrift für Phnographen, Historiographen, Geographen, Geschichtsschreiber, Philologen, reisende Naturforscher, und allen, welchen die Welt auch außer ihren Vaterland zu kennen geziemet, nicht nur nützlich, sondern unentbehrlich.

Zeilbiethungs-Edict. (2)

Dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppann Lasar der 23. Zunftengült gebürigen Unterthanen zu Döschlowitz, in seiner Executionssache, wider die Alnes verehelichte Pogorschnig, geborne Gollmayer, Herrschaft Steinische zu Leeb behaupte Unterthaninn, wegen schuldigen 1300 fl. D. W., und Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Zeilbiethung deren

der Agnes Vogatschnig gehörigen, sowohl zur Probsteigült Radmannsdorf zinsbaren auf 1300 fl. 45 kr. D. W., gerichtlich abgeschätzten Hubgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfischen Felde gelegenen, auf 727 fl. D. W., ebenfalls gerichtlich abgeschätzten drey Acker, und des dabei befindlichen Wiesgrundes gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende, drey Feilbietungs-Tagsakungen, und zwar, die erste auf den 28. Oktober, die zweyte auf den 30. November, und die dritte auf den 21. Dezember d. J. und zwar jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Leef, unter Konseriptionszahl 14 stehenden Hause, mit dem Anhange, daß die besagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten, noch zweyten Tagsakung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, bestimmt worden, so werden hievon die Kauflustigen, damit dieselben an den obfestgesetzten Tagen im vorerwähnten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 28. September 1815.

Anmerkung: Auch bey der zweyten Feilbietungs-Tagsakung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

N a c h r i c h t. (2)

In dem Spezerer-Gewölbe auf den neuen Markt No. 221. ist frischer gesalzener Hausen, das Pfund 24 kr., frische Heringe, das Stück 6 kr. zu haben.

Auch wieder neue Vorräthe von Lotterie-Lososen, von den Herrschaften Profetsch und Polchna in Böhmen, in hohen Nummern, zu dem bekannten Preis à 15 fl. W. W. Unterzeichneter empfiehlt sich zu einer gefälligen Abnahme ganz gehorsamst.

Job. Carl Oppiz, Handelsmann.

Fleischkreuzer = Gefälle zu verpachten. (3)

Von der k. k. prov. Banal-Gefällen-Administration in Laibach wird bekannt gemacht, daß den 20. d. M. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden bey dem hiesigen k. k. Wein- und Fleischdas-Oberkollektante, die Fleischkreuzer-Gefällepachtung der Stadt Trauburg, Stein, Lack, Radmannsdorf, Weichselburg, Neustadt, Wörtling, Tschernembl, Landstraß, Gurgfeld und Laas, mittelst öffentlicher Versteigerung auf zehn Monate, das ist vom 1. Jänner bis letzten Oct. 1816 an den Meistbietenden übergeben werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden Laibach den 6. Dez. 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey Johann Kosina, dermahlen in Diensten zu Laibach vor dieses Gericht erschienen, und habe um Ausschreibung einer Anmeldung und Liquidationstagsakung derjenigen Gläubiger, die auf der von seinen annoch lebenden Vatern Joseph Kosina, laut Nebergabs-Urkunde ddtto. 4ten Sept. 1811 übernommenen, u. Urkie sub H. No. 20 liegenden, der Herrschaft Willichgroß sub Urb. No. 399 zinsbaren 1/3stel Kaufrechtshube, Forderung zu stellen haben, gebeten. Da man in dieses Gesuch gewilliget hat, so wird zur Anmeldungs- und Liquidations-Tagsakung der etwoigen dießfälligen Gläubiger der Tag auf den 9. Jänner k. J. 1816 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt, und hiezu alle Gläubiger zu erscheinen hiemit vorgeladen. Bezirksgericht Kommanda Laibach den 1. Dezember 1815.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Jakob Eupantschitsch, von Mulava, in die öffentliche Feilbietung der dem Mathia Novak, zu Strebesch bey Schuchitz, in der Pfarr Obergurg zugehörigen, wegen schuldigen 54 fl. 57 1/2 kr. dann Nebenverbindlichkeiten in die Execution gezogene eindrittel Kaufrechtshuben, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit An- und Zugehör gewilliget, und zu dem Ende die Lizitationstagsakungen auf den 20. Dezember d. J., 20. Jänner, und 20. Februar k. J. 1816 jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dasiger Amtskanzley mit dem Besatze abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn gedachte eindrittel Hube, weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsakung um den Schätzungswerth oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Wo überigens die Verkaufsbedingungen täglich in dasiger Amtskanzley eingesehen werden können. Bezirks-herrschaft Seisenberg am 14. November 1815.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Bezirksherrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des k. k. prov. Fiskalamtes in Vertretung des höchsten Bancal-Verarii, mit Erledigung von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain zu Laibach vom 31. Oktober 1815, in die Feilbietung der dem Herrn Joseph Kaselliz zu Altenmarkt bey Weirelberg gehörigen Effecten, als Hauseinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Mayerrüstung, Zug- und Hornvieh, Heu- und Getreidvorrath, Hülsenfrüchte, wegen 1986 fl. 16 1/2 kr. sammt Interessen, und Gerichtskosten im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 6. Dezember 1815 für den 2. der 20. eben d. M. für den 3. der 9. Jänner 1816, mit dem Zusatze bestimmt werden, daß, was von diesen Effecten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle jene, welche obbesagte Effecten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Altenmarkt bey Weirelberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weirelberg den 15. November 1815.

Convocations-Edict.

(3)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksherrschaft Weirelberg, haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 26. Okt. l. J. zu Pollich Haus Nro. 12. ohne Testament verstorbenen Franz Skubitz, gewissen Realitätenbesitzer, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 20. Dezember l. J. Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzley dieses Bez. Gerichtes zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird. B. G. der Bez. Herrschaft Weirelberg den 15. Nov 1815.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksherrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Kusner Curator ad actum, dann Joh. Ubalbert Mader Vormund der minderjährigen Theodora Kaselliz, so wie im eigenen Namen als Universalerbe seiner seel. Ehegattin Magdalena vermittelt gewesenen Kaselliz und Jakob Urbantschitsch, Curator der abwesenden Helena Kaselliz vereblichten Lotka mit gleichmäßiger Erklärung des großjährigen Erbinteressenten Hrn. Jos. Kaselliz, in die Feilbietung sämmtlich dem Joseph Kasellizischen Verlasse gehöriger, auf 7132 fl. 46 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in Feldern, Wiesen, Waldantheilen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20. Dez. d. J., für den zweyten der 23. Jänner, und für den dritten der 23. Februar l. J. 1816. nach dem Antrage der Interessenten mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietung ein oder das andere Grundstück, so wie auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude um die Schätzung oder darüber nicht angebracht werden sollte, daselbe bey der dritten auch unter der Schätzung nach den vorzulegenden Bedingungen hindangegeben werden wird, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten zusammen, oder Stückweise gegen gleich bare Bezahlung, oder nach dem mit dem Interessenten zutreffenden Einverständnisse an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte der gelegenen Realitäten zu Altenmarkt bey Weirelberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weirelberg den 21. November 1815.

Einstellung der Versteigerung einer halben Hube zu Naplau. (3)

Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 22. November d. J. ausgeschriebenen, auf Ansuchen des Georg Roshmann, von Voldresch, wider Jakob Bradatsch, von Naplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen, und Nebenverbindlichkeiten bewilligte executive Versteigerung, der dem Schuldner Jakob Bradatsch gehörigen, der Herrschaft Weissenstein zinsbaren halben Kaufrechts-hube zu Naplau, im Pfarr-Bikariate Strugg, wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die auf den 9. Dezember l. J. ausgeschriebene Tagsetzung nicht statt haben werde. Bezirksgericht Grasschaft Auersperg am 5. Dezember 1815.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg werden über Ansuchen der An-
 verwandten die vor mehr als 30 Jahren ad Militiam gestellten Mathias Jager, Mathias,
 und Andreas Gerschma, von deren Leben oder Tode man seit dieser Zeit nichts in Erfahrung
 bringen konnte, aufzufordern, sich binnen einem Jahre a datto so gewiß bey diesem Bezirks-
 gerichte zu melden, oder dieses Gericht auf sonst eine Art, oder durch den aufgestellten Ku-
 rator Hrn. Michael Reinhard, wohnhaft im Markte Adelsberg von ihrem Leben in die Kennt-
 niß zu setzen, wie im Widrigen man in Folge des 24. im Verbindung mit dem 277 §. des
 bürgerlichen Gesetzbuches man zu ihrer Todeserklärung schreiten werde.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 23. Juny. 1815.

Einfösungspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einfösungs-Amt alhier.

Gold die Mark fein 356 fl.
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländisches
 Stangen-Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber 23 fl. 24 fr.
 Dasselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein 23 fl. 20 fr.

Marktpreise in Laibach den 13. Dezember 1815.

G e t r e i d p r e i s						B r o d - u n d F l e i s c h t a r e							
Ein. Wienermengen.	Theu.		Mittl.		Mind.		Für den Monat. Dez. 1815.			Muß wagen.		Schei- tel.	
	P r e i s.									p.			s.
	fl.		kr.		fl.		kr.		fl.		kr.		
Waizen	7	20	7	12	6	52	1	3	—	—	—	1	
Rukuruz	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	1	
Korn	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	8	
Gersten	4	18	—	—	—	—	1	21	—	—	—	8	
Hirs	5	12	—	—	—	—	1	15	2	—	—	12	
Haiden	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber	2	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	
							1	—	—	—	—	7	